

Stellungnahme der DGKiM e.V.

vom 23.06.2023; gering modifiziert 23.10.23

zum **Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser**: Ergänzung des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2022 (Datensatzbeschreibung) und Umstrukturierung vom 10.06.2023

insbesondere mit Bezug zu folgender Formulierung: *Ziel ist es, Missbrauch und Gewalt insbesondere gegenüber vulnerablen Patientengruppen, wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Personen, vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und **auch** innerhalb der Einrichtung zu verhindern* (Zitat aus der Qualitätsmanagementrichtlinie, hervorgehobene Formatierung eingefügt).

Welche Bedeutung hat diese Qualitätsmanagementrichtlinie für medizinische Einrichtungen und welche strukturellen Aufträge ergeben sich für Kliniken?

Inhalt

Hintergrund	1
Empfehlungen zur Umsetzung	2
Fazit	3

Hintergrund

Auszug aus der Qualitätsmanagementrichtlinie 2023:

Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt

¹*Ziel ist es, Missbrauch und Gewalt insbesondere gegenüber vulnerablen Patientengruppen, wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Personen, vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und **auch** innerhalb der Einrichtung zu verhindern.* (hervorgehobene Formatierung eingefügt).

²*Je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenlientel wird über das spezifische Vorgehen zur Sensibilisierung des Teams sowie weitere geeignete vorbeugende und intervenierende Maßnahmen, entschieden.*

³*Dies können u. a. sein: Informationsmaterialien, Kontaktadressen, Schulungen/Fortbildungen, Verhaltenskodizes, Handlungsempfehlungen/Interventionspläne oder umfassende Schutzkonzepte*

⁴*Einrichtungstern dienen unter anderem wertschätzender Umgang, Vermeidung von Diskriminierung oder Motivation zu gewaltfreier Sprache diesem Ziel.*

⁵*Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche versorgen, müssen sich gezielt mit der Prävention von und Intervention bei (sexueller) Gewalt und Missbrauch (Risiko- und Gefährdungsanalyse) befassen.*

⁶Daraus werden der Größe und Organisationsform der Einrichtung entsprechend, konkrete Schritte und Maßnahmen abgeleitet (Schutzkonzept).

Die aktuelle Qualitätsmanagementrichtlinie verfolgt das Ziel, Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und auch innerhalb der Einrichtung zu verhindern. Je nachdem, ob die Gewalt von Mitarbeitenden oder von Nicht-Mitarbeitenden ausgeht, unterscheiden sich die Konzepte, deren Zuständigkeiten und die Vorgehensweisen. Daher sind **zwei unterschiedliche Herangehensweisen** erforderlich. Neben dem klassischen Angebot zur Betreuung von Gewalt und Vernachlässigung betroffener Kinder und Jugendlicher sind bei einem Verdachtsfall durch einen Mitarbeitenden in Klinik oder Praxis die Säulen Prävention und Aufarbeitung zentrale Bausteine, um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in Institutionen nachhaltig zu verhindern.

Empfehlungen zur Umsetzung

Wichtig für die Umsetzung der Qualitätsmanagementrichtlinie ist es, sich bewusst zu machen, dass es sich um **zwei unterschiedlich zu gestaltende Schutzkonzepte** handelt. Beide sind notwendig, um den G-BA Beschluss umzusetzen.

Das „**Konzept bei V.a. Kindeswohlgefährdung**“ (**Schutzkonzept I**) sieht entsprechend den Forderungen im Beschluss vor allem folgende Punkte vor:

- Vorhalten einer (möglichst akkreditierten) Kinderschutzgruppe, bestenfalls ergänzt durch eine qualifizierte Kinderschutzambulanz
- Kinderschutzmedizinische Grundkenntnisse aller Fachkräfte, darüber hinaus spezifische Qualifikation einzelner Fachkräfte sowie Schaffung von dem Kinderschutz fest zugeordneten Stellen
- Sensibilisierung aller Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche versorgen
- Interventionsplan zu Vorgehensweisen bei der Verdachtsabklärung mit Meldewegen und strukturierten Abläufen, einschließlich Kooperation mit den Jugendämtern

Das „**Institutionelle Schutzkonzept**“ (**Schutzkonzept II**) sieht entsprechend den Formulierungen im Beschluss vor allem folgende Punkte vor:

- Vorhalten einer Arbeitsgruppe sowie in- und externer Ansprechpartner
- Prävention mit Risiko- und Gefährdungsanalyse, Verhaltenskodex, Personalauswahl, Personalführung und Schulungen
- Interventionsplan zu Vorgehensweisen bei der Verdachtsabklärung mit Meldewegen sowie Beschwerdemanagement
- Aufarbeitung

Detaillierte Ausführungen zu beiden erforderlichen Schutzkonzepten finden sich im „DGKiM-Leitfaden Medizinischer Kinderschutz 2.0“ von 2023 ([dgkim.de](https://www.dgkim.de) => Leitfäden).

Die Abbildung 1 verdeutlicht die beiden Konstellationen und entsprechenden Schutzkonzepte.

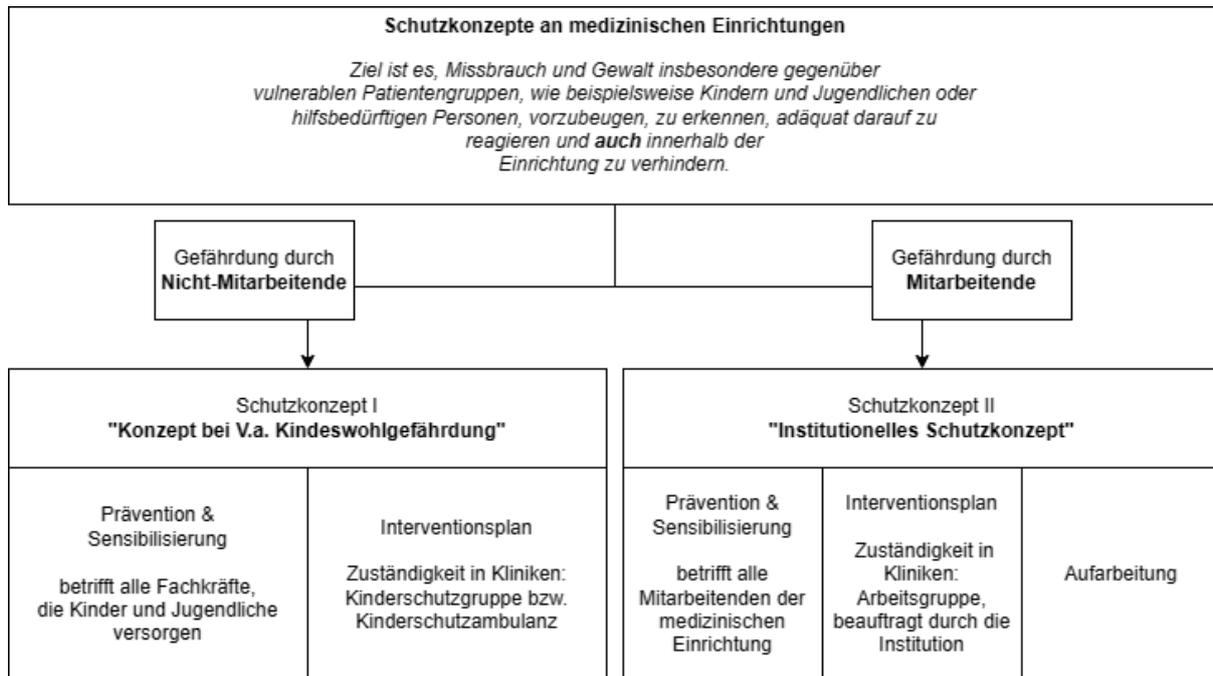


Abbildung 1: Schutzkonzepte an medizinischen Einrichtungen

Fazit

In der Fassung vom Juni 2023 der Qualitätsmanagementrichtlinie wird deutlich, dass Kliniken verantwortlich sind, Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Um das Ziel, Gewalt und Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren sowie innerhalb der Einrichtung zu verhindern, bedarf es zweier Schutzkonzepte mit unterschiedlichen Schwerpunkten, Inhalten und Abläufen. Die Vorhaltung der hierfür nötigen Strukturen (Kinderschutzgruppe, Kinderschutzambulanz, dem Kinderschutz fest zugeordnete personelle Ressourcen) ist Aufgabe jeder kinderbehandelnden Klinik. Darüber hinaus leitet sich daraus die Forderung ab, dass die jeweils für die Krankenhausfinanzierung zuständigen Landesregierungen aufgefordert sind, die Umsetzung des G-BA Beschlusses ideell, logistisch und finanziell zu unterstützen.

Im Namen der DGKiM e.V.:

Dr. med. Bernd Herrmann (1. Vorsitzender der DGKiM)

Pia Manjgo (Beirat der DGKiM)

Frauke Schwier (Geschäftsführerin der DGKiM)